



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde

Referat 131

Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 1819
MAIL poststelle@bk.bund.de

Berlin, 16. November 2021

BETREFF **Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

AZ

BEZUG Ihre Anfrage vom 17. Oktober 2021

Sehr

mit E-Mail vom 17. Oktober 2021 beantragten Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG):

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

die Korrespondenz zwischen dem Bundeskanzleramt/der Bundeskanzlerin Frau Dr. Merkel und Gisela Clerc, der Mutter einer Duogynonopfer aus dem Jahr 2013 über Duogynon. Laut einem Spiegel Artikel aus dem Jahr 2016 (DER SPIEGEL 27/2016) mit dem Titel "Für die Opfer kein Wort":

<https://www.spiegel.de/politik/fuer-die-opfer-kein-wort-a-949cc857-0002-0001-0000-000145638276> soll Frau Gisela Clerc als Mutter einer Duogynon beschädigten Tochter sich an Frau Bundeskanzlerin Angela Merkel gewandt haben und sie darum gebeten haben, ob sie sich bitte für "die Einrichtung eines runden Tisches" einsetzen könne.

Bitte schicken Sie mir [die] ganze Korrespondenz dazu.“

Auf Ihren Antrag ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe

I.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dieser Anspruch ist jedoch auf die Informationen beschränkt, die bei der Behörde, an die der Antrag gerichtet ist, zum Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich vorhanden sind.

Zu Ihrem Antrag liegen im Aktenbestand des Bundeskanzleramtes keine Informationen (mehr) vor. Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen personenbezogene Daten grundsätzlich nicht unbegrenzt aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung von Eingaben und Petitionen in Papierform wie auch in elektronischer Form erfolgt im Bundeskanzleramt im Einklang mit der für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen der Registraturrichtlinie, die die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt; die Speicherung beträgt in der Regel drei Jahre. Ob es Korrespondenz im Sinne Ihrer Anfrage gab, lässt sich daher leider nicht ermitteln. Selbst wenn es entsprechende Schreiben gegeben haben sollte, liegen diese als amtliche Information hier nicht mehr vor.

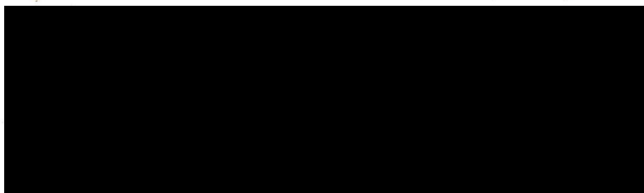
Ihr Antrag ist daher abzulehnen.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 10 Abs. 1 und 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bundeskanzleramt erhoben werden.

Die Anschrift lautet: Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30,00 Euro anfällt.